

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

8tes Stück vom Jahre 1835.

N^o 33.) Bekanntmachung,

die Gewerbesteuer betreffend;

vom 12ten März 1835.

Es ist dem Ministerio des Innern aus Ihm mitgetheilten Ergebnissen der in Folge des Gewer- und Personensteuergesetzes vom 22sten November 1834. bisher stattgehabten commissarischen Abschätzungs-Erörterungen bekannt worden, daß sich hie und da sowohl bei Behörden, als bei Gewerbetreibenden die irrige Meinung gebildet habe, als sey das Recht zum Gewerksbetriebe selbst, insbesondere das Befugniß zu Ausübung des Dorfhandels oder eines Handwerks auf dem Lande, oder die Erlaubniß zum Hausiren von Entrichtung der Gewerbesteuer abhängig.

Um diesen Mißverständnisse und den mancherlei daraus zu besorgenden Irrungen und Streitigkeiten vorzubeugen, findet Sich das Ministerium des Innern bewogen, hierdurch zu Jedermanns Verständigung bekannt zu machen, daß, wie aus dem Inhalte des gedachten Gesetzes selbst klar ersichtlich ist, die im Lande zur Zeit bestehenden, auf ältern Gesetzen oder örtlicher Verfassung beruhenden gewerbrechtlichen Verhältnisse durch Einföhrung der Gewerbesteuer keine Veränderung erfahren haben, und daher insbesondere wegen des Hausirhandels und des Gewerksbetriebs auf dem Lande die bisherigen Gesetze und Verordnungen, namentlich das Mandat vom 29sten Januar 1767. so lange in Kraft bleiben und zu handhaben sind, als nicht durch künftige Gesetze, nach Befinden, ein Anderes wird verordnet werden.

Dresden, den 12ten März 1835.

Ministerium des Innern.
von Carlswitz